

Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen sowie die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge

Gegenüberstellung

bisherige Fassung (Oktober 2020)

neuer Entwurf (Februar 2024)

Entwurf vom
14.02.2024

Satzung der Stadt Koblenz
über
die Herstellung von Fahrradabstellplätzen sowie
die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge
(Fahrrad-/Kfz-Stellplatzsatzung)
vom 7. Oktober 2020

Satzung der Stadt Koblenz
über
die Herstellung von Fahrradabstellplätzen sowie
die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge
(Fahrrad-/Kfz-Stellplatzsatzung)
vom 7. Oktober 2020
in der Fassung nach der 1. Änderungssatzung vom ____ 2024

§ 3 Aussetzung der Herstellungspflicht für notwendige Kfz-Stellplätze

§ 3 Aussetzung der Herstellungspflicht für notwendige Kfz-Stellplätze

Ergänzung von Absatz 2 in Satz 2 und Einfügung von Satz 3 und 4:

(2) Die **Pflicht zur Herstellung** der notwendigen Kfz-Stellplätze wird auf Antrag bis zu 80 Prozent **ausgesetzt**, soweit und solange nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen eines einvernehmlich mit der Stadt abgestimmten Mobilitätskonzepts gemäß **Anlage 3** nachhaltig verringert wird und gemäß § 2 Absatz 5 mindestens 5 Stellplätze notwendig wären. Die besonderen Maßnahmen sind öffentlich-rechtlich zu sichern.

(2) Die **Pflicht zur Herstellung** der notwendigen Kfz-Stellplätze wird auf Antrag bis zu 80 Prozent **ausgesetzt**, soweit und solange nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen eines einvernehmlich mit der Stadt abgestimmten Mobilitätskonzepts gemäß **Anlage 3** nachhaltig verringert wird und gemäß § 2 Absatz 5 mindestens 5 Stellplätze notwendig wären. **Die Einzelheiten werden in der Regel in einem städtebaulichen Vertrag geregelt. Die besonderen Maßnahmen sind vor Erteilung der Baugenehmigung vorrangig öffentlich-rechtlich, insbesondere durch Baulast, zu sichern. Ausnahmsweise genügt eine im Grundbuch einzutragende beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt.**

§ 4 Verzicht auf notwendige Kfz-Stellplätze

§ 4 Verzicht auf notwendige Kfz-Stellplätze

Ergänzung von Absatz 1:

(1) Im **Stadtteil Altstadt** wird bei
1. der Errichtung von Neubauten zur Baulückenbebauung sowie
2. der Aufstockung und Erweiterung von Bestandsgebäuden
für Wohnnutzung oder Einzelhandel, die ausschließlich in einem festgesetzten oder angeordneten **Fußgängerbereich** liegen, auf die Herstellung und Ablösung notwendiger Kfz-Stellplätze **verzichtet**, wenn ein Bedarf an solchen nicht besteht und verkehrliche Bedürfnisse nicht entgegenstehen.

(1) Im **Stadtteil Altstadt** wird bei
1. der Errichtung von Neubauten zur Baulückenbebauung sowie
2. der Aufstockung und Erweiterung von Bestandsgebäuden
für Wohnnutzung oder Einzelhandel, die ausschließlich in einem festgesetzten oder angeordneten **Fußgängerbereich** liegen, auf die Herstellung und Ablösung notwendiger Kfz-Stellplätze **verzichtet**, wenn ein Bedarf an solchen nicht besteht und verkehrliche Bedürfnisse nicht entgegenstehen. **Dies gilt nicht für ein Boardinghouse und ähnliche gewerbliche Vorhaben.**

§ 6 Lage, Beschaffenheit und Gestaltung von Kfz-Stellplätzen

§ 6 Lage, Beschaffenheit und Gestaltung von Kfz-Stellplätzen

Einfügung neuer Absatz 2a:

(2a) Bei Kfz-Stellplätzen für Besucherinnen und Besucher (siehe Anlage 1) ist auf eine gute Auffindbarkeit zu achten. Sie sind im Grundriss / Lageplan entsprechend zu beschriften sowie in Tabellen zum Stellplatzbedarf/-nachweis gesondert aufzulisten.

Zweiteilung von Absatz 3 in Absatz 3 und 3a:

(3) Für jedes Grundstück ist grundsätzlich zur Andienung von Stellplätzen und Garagen nur die Herstellung einer Zu-/Abfahrt mit einer Breite von in der Regel 3,50 m zulässig. Bei der Herstellung der Fahrgassen und der nicht überdachten oberirdischen Kfz-Stellplätze sollen grundsätzlich ökologisch verträgliche, wasserdurchlässige Befestigungsarten verwendet werden, soweit sich durch andere Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(3) Für jedes Grundstück ist grundsätzlich zur Andienung von Stellplätzen und Garagen nur die Herstellung einer Zu-/Abfahrt mit einer Breite von in der Regel 3,50 m zulässig.

(3a) Bei der Herstellung der Fahrgassen und der nicht überdachten oberirdischen Kfz-Stellplätze sollen grundsätzlich ökologisch verträgliche, wasserdurchlässige Befestigungsarten verwendet werden, soweit sich durch andere Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

Änderung und Ergänzung von Absatz 4 ab Satz 2:

(4) Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern bei Stellplatzanlagen kann unabhängig von ihrer Größe verlangt werden, insbesondere zur Abschirmung in Wohngebieten oder aus stadtökologischen Gründen (z.B. als Klimaanpassungsmaßnahme). Stellplatzflächen mit mehr als 5 Kfz-Stellplätzen sind mit einem mindestens 1,50 m breiten Pflanzstreifen intensiv und dauerhaft mit Sträuchern zu begrünen und bei mehr als 20 Kfz-Stellplätzen mit Gehölzen einzufassen. Für je 5 Stellplätze ist ein Laubbaum zweiter Wuchsordnung (Hochstamm) auf einer nicht versiegelten Fläche von mindestens 12 qm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und mit wirksamen Anfahrtschutz zu sichern; wurzelschützende und bodenverdichtungshemmende luft- und wasserdurchlässigen Abdeckungen zum Begehen und Befahren sind zulässig. Ausnahmsweise kann der Nachweis der ermittelten Baumanzahl bis zu einem Drittel auf anderen nahegelegenen Grünflächen erbracht werden, wenn der unmittelbare räumliche Zusammenhang gegeben ist. Eine Abdeckung von Grünflächen mit Folien und/oder Mineralstoffen wie Kies, Schotter o.ä. stellt keine Pflanzstreifen im Sinne dieser Satzung dar. Weitergehende örtliche Bauvorschriften bzw. bauleitplanerische Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch gehen vor.

(4) Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern bei Stellplatzanlagen kann unabhängig von ihrer Größe verlangt werden, insbesondere zur Abschirmung in Wohngebieten oder aus stadtökologischen Gründen (z.B. als Klimaanpassungsmaßnahme). Stellplatzflächen mit mehr als 5 Kfz-Stellplätzen sind mit einer mindestens und mindestens 1,2 m hohen Hecke aus möglichst einheimischen, standortgerechten und insektenfreundlichen Arten zu begrünen; bei mehr als 20 zusammenhängenden Kfz-Stellplätzen ist die Gliederung in möglichst gleichgroße Abschnitte anzustreben. Schmale unversiegelte Durchlässe zum Begehen sind zulässig. Für je 5 Stellplätze ist zusätzlich - zur Beschattung der Stellplätze und daher im engen räumlichen Zusammenhang - ein standortgerechter hochstämmiger Laubbaum mindestens zweiter Wuchsordnung mit mindestens 12 cm Stammdurchmesser (1 m über Gelände) auf einer offenen und begrüneten Fläche von mindestens 12 qm zu pflanzen. Diese Baumpflanzung kann auch innerhalb der Pflanzstreifen erfolgen. Die Pflanzgrube des Baumes muss mindestens ein Volumen von 12 cbm aufweisen. Es wird die Anlage von Baumrigolen empfohlen. Der Baum ist gegen Anfahren und die Wurzelscheibe gegen Überfahren zu sichern, wurzelschützende und bodenverdichtungshemmende luft- und wasserdurchlässige Abdeckungen zum Begehen und Befahren sind zulässig. Ausnahmsweise kann der Nachweis der ermittelten Baumanzahl bis zu einem Drittel auf anderen nahegelegenen Grünflächen erbracht werden, wenn der unmittelbare räumliche Zusammenhang gegeben ist. Eine Abdeckung von Grünflächen mit Folien und/oder Mineralstoffen wie Kies, Schotter o.ä. stellt keine Pflanzstreifen im Sinne dieser Satzung dar. Auf die Baumpflanzung kann verzichtet werden, wenn die Stellplätze mit Anlagen zur Solarenergiegewinnung überstellt werden. Weitergehende örtliche Bauvorschriften bzw. bauleitplanerische Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch sowie etwaige Vorgaben gemäß Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen gehen vor.

bisherige Fassung (Oktober 2020)

(5) Die Fassaden von mehrgeschossigen Garagenanlagen sind zu begrünen, wenn nicht im Einzelfall Belange des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes oder des Denkmalschutzes entgegenstehen. Nicht selbst als Einstellfläche genutzte Flachdächer und flachgeneigte Dächer (bis 20 Grad Dachneigung) von Garagenanlagen einschließlich Carports müssen begrünt und dauerhaft fachgerecht unterhalten werden. Davon ausgenommen sind verglaste Flächen und technische Aufbauten, nicht jedoch Flächen unterhalb von aufgeständerten Solaranlagen. Weitergehende oder ggf. entgegenstehende örtliche Bauvorschriften bzw. bauleitplanerische Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch gehen vor.

(8) Lademöglichkeiten für elektrisch betriebene Pkw sind zu berücksichtigen. Bei Anlagen mit mehr als 10 Stellplätzen muss

- bei Wohnnutzung jeder und
- bei sonstigen Nutzungen mindestens jeder dritte Stellplatz einen Aufladestand und eine Verkabelung erhalten. Diese Regelung gilt unbeschadet § 62 LBauO.

(9) Eine nachträgliche Umnutzung von bis zu 25 Prozent der notwendigen Pkw-Stellplätze durch Herstellung von jeweils mindestens vier Fahrradabstellplätzen gilt nicht als Zweckentfremdung gem. § 47 Abs. 9 LBauO, wenn sie gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich angezeigt und genehmigt wird.

§ 7 Lage, Beschaffenheit und Gestaltung von Fahrradabstellplätzen

neuer Entwurf (Februar 2024)

Einfügung eines zusätzlichen Satzes in Absatz 5 nach Satz 3:

(5) Die Fassaden von mehrgeschossigen Garagenanlagen sind zu begrünen, wenn nicht im Einzelfall Belange des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes oder des Denkmalschutzes entgegenstehen. Nicht selbst als Einstellfläche genutzte Flachdächer und flachgeneigte Dächer (bis 20 Grad Dachneigung) von Garagenanlagen einschließlich Carports müssen begrünt und dauerhaft fachgerecht unterhalten werden. Davon ausgenommen sind verglaste Flächen und technische Aufbauten, nicht jedoch Flächen unterhalb von aufgeständerten Solaranlagen. **Verglaste Anlagen sind so zu gestalten, dass die Gefahr von Vogelschlag minimiert wird.** Weitergehende oder ggf. entgegenstehende örtliche Bauvorschriften bzw. bauleitplanerische Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch gehen vor.

Aktualisierung von Absatz 8:

(8) **Lademöglichkeiten für elektrisch betriebene Pkw sind gemäß den aktuellen Vorschriften zu berücksichtigen, insbesondere das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (GEIG) ist zu beachten.**

Austausch des Wortes „angezeigt“ durch „beantragt“ in Absatz 9 (Verfahrens Anpassung):

(9) Eine nachträgliche Umnutzung von bis zu 25 Prozent der notwendigen Pkw-Stellplätze durch Herstellung von jeweils mindestens vier Fahrradabstellplätzen gilt nicht als Zweckentfremdung gem. § 47 Abs. 9 LBauO, wenn sie gegenüber der Bauaufsichtsbehörde schriftlich **beantragt** und genehmigt wird.

§ 7 Lage, Beschaffenheit und Gestaltung von Fahrradabstellplätzen

Einfügung neuer Absatz 2a:

(2a) **Wenn bei Gebäuden, deren Fertigstellung mindestens zwei Jahre zurückliegt, eine bisherige gewerbliche Nutzung in eine andere gewerbliche Nutzung geändert werden soll und die Herstellung von Fahrradabstellanlagen auch unter Berücksichtigung von Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist, kann die Bauaufsichtsbehörde auf die Herstellung notwendiger Fahrradabstellanlagen verzichten; § 8 Abs. 1 ist in diesen Fällen nicht anwendbar.**

bisherige Fassung (Oktober 2020)

(3) Fahrradabstellplätze sind im Regelfall auf dem Niveau der öffentlichen Verkehrsfläche einzurichten. Alternativ ist eine Anordnung maximal ein Geschoss unter oder über der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig, sofern eine Erschließung über Rampen (Neigung max. 15 Prozent), über Schieberillen entlang Treppen oder ausreichend große Aufzüge gewährleistet ist. Fahrradabstellplätze, die nicht direkt an der öffentlichen Verkehrsfläche liegen, müssen über einen ausreichend breiten Erschließungsweg erreichbar sein. Der Erschließungsweg sollte mindestens 1,20 m breit sein und darf insgesamt nicht mehr als drei Türen, Tore oder Engstellen aufweisen. Jeder einzelne Fahrradabstellplatz muss leicht und direkt zugänglich sein; hintereinander gelegene (gefangene) Fahrradabstellplätze sind nur in Ausnahmefällen und lediglich bei Fahrradabstellplätzen in Bestandsgebäuden, die gemeinsam einer Wohneinheit zugeordnet sind, zulässig.

(4) Fahrradabstellplätze müssen eine Fläche von mindestens 1,43 qm pro Fahrrad (mindestens 1,90 x 0,75 m) zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche aufweisen (mindestens 1,30 m Tiefe, bei Senkrechtaufstellung mindestens 1,80 m), falls keine mechanischen Systeme mit geringerem Flächenbedarf eingesetzt werden. Solche (z.B. Doppelstockparker) sind zulässig, wenn sie einfach und ohne großen Kraftaufwand zu bedienen sind.

(5) In größeren Fahrradabstellanlagen ist außerhalb der Bewegungsfläche zusätzlich eine Fläche von 2,70 qm pro 15 bis 20 Abstellplätze für Kinder- oder Lastenanhänger, Lastenräder und ähnliches vorzusehen und entsprechend zu kennzeichnen.

(8) Bei Fahrradabstellplätzen für Besucherinnen und Besucher ist in besonderem Maße auf eine gute Auffindbarkeit und leichte Zugänglichkeit zu achten. Sie sollen möglichst in der Nähe der Eingangsbereiche angeordnet werden und direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche und auf gleichem Niveau zu erreichen sein. Auf Türen bzw. Tore soll verzichtet werden.

neuer Entwurf (Februar 2024)

Präzisierungen in Absatz 3:

(3) Fahrradabstellplätze sind im Regelfall auf dem Niveau der öffentlichen Verkehrsfläche einzurichten. Alternativ ist eine Anordnung maximal ein Geschoss unter oder über der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig, sofern eine Erschließung über Rampen (Neigung max. 15 Prozent), über Schieberillen entlang Treppen (**nur bei gradem Verlauf**) oder ausreichend große Aufzüge (**Fahrstuhltyp 3 oder größer, mindestens 1,40 x 2,00 m Innenmaß**) gewährleistet ist. Fahrradabstellplätze, die nicht direkt an der öffentlichen Verkehrsfläche liegen, müssen über einen ausreichend breiten Erschließungsweg erreichbar sein. Der Erschließungsweg sollte mindestens 1,20 m breit sein und darf insgesamt nicht mehr als drei Türen, Tore oder Engstellen aufweisen. Jeder einzelne Fahrradabstellplatz muss leicht und direkt zugänglich sein; hintereinander gelegene (gefangene) Fahrradabstellplätze sind nur in Ausnahmefällen und lediglich bei Fahrradabstellplätzen in Bestandsgebäuden, die gemeinsam einer Wohneinheit zugeordnet sind, zulässig. **Notwendige Fahrradabstellplätze in Gebäuden müssen grundsätzlich als Sammelabstellfläche ausgelegt sein; die Verortung in einzelwohnungsbezogenen Abstellräumen oder entsprechenden Kellerverschlägen ist in der Regel nicht zulässig, um Zweckentfremdung vorzubeugen.**

Präzisierungen in Absatz 4:

(4) Fahrradabstellplätze müssen eine Fläche von mindestens 1,43 qm pro Fahrrad (mindestens 1,90 x 0,75 m) zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche aufweisen (mindestens 1,30 m Tiefe, bei Senkrechtaufstellung mindestens 1,80 m), falls keine mechanischen Systeme mit geringerem Flächenbedarf eingesetzt werden. **Solche sind zulässig, wenn**

- **eine ausreichend große Aufstell- und Entnahmefläche nachgewiesen und freigehalten wird und**
- **sie einfach und ohne großen Kraftaufwand zu bedienen sind, z.B. Doppelstockparker und Wandhalterungssysteme.**

Letztere dürfen nur eingesetzt werden, wenn das Fahrrad ohne händisches Anheben eingestellt und auch wieder entnommen werden kann (konkrete Modellbenennung erforderlich).

Vorgabenänderung in Absatz 5:

(5) In größeren Fahrradabstellanlagen ist außerhalb der Bewegungsfläche zusätzlich eine Fläche von **2,70** qm pro **15 bis** 20 Abstellplätze für Kinder- oder Lastenanhänger, Lastenräder und ähnliches vorzusehen und entsprechend zu kennzeichnen.

Konkretisierungen in Absatz 8:

(8) Bei Fahrradabstellplätzen für Besucherinnen und Besucher (**siehe Absatz 1**) ist in besonderem Maße auf eine gute Auffindbarkeit und leichte Zugänglichkeit zu achten. Sie sollen möglichst in der Nähe der Eingangsbereiche angeordnet werden und direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche und auf gleichem Niveau zu erreichen sein. Auf Türen bzw. Tore soll verzichtet werden. **Die betreffend zugeordneten Fahrradabstellplätze sind im Grundriss / Lageplan entsprechend zu beschriften sowie in Tabellen zum Stellplatzbedarf/-nachweis gesondert aufzulisten.**

bisherige Fassung (Oktober 2020)

neuer Entwurf (Februar 2024)

Änderung Anlage 1:

Anlage 1 (§ 2 Abs. 5)

zur Satzung der Stadt Koblenz über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen sowie die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge vom 7.10.2020

Kfz-Stellplatz- und Fahrradabstellplatz-Normbedarf

Lfd. Nr. (gem. Anl. z. VwV 2000 *)	Bauvorhaben	Zahl der notwendigen Kfz-Stellplätze	Hiervon für Besucherinnen und Besucher in Prozent	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze	Hiervon Besucherfahrradabstellplätze in Prozent
1	Wohngebäude				
1.1	Einfamilienhäuser	1-2 Stpl. je Wohnung		Kein Regelungsbedarf	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 bei Wohneinheiten bis 60 qm; 1,5 bei über 60 qm Wohnfläche	10	1 je 50 qm Wohnfläche	20, mind. aber 2 Abstellplätze
	Geförderter Wohnungsbau	1 bei Wohneinheiten bis 60 qm; 1,2 bei über 60 qm Wohnfläche	10	1 je 50 qm Wohnfläche	20, mind. aber 2 Abstellplätze
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	20	1 je 10 Wohnungen	25, mind. aber 2 Abstellplätze
1.5	Kinder- und Jugendheime, Auszubildendenwohnheime	1 Stpl. je 10-20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75	1 je Bett	20
1.6	Wohnheim für Studierende	1 Stpl. je 2-3 Betten	10	1 je Bett	20
1.7	Schwestern- / Pflegewohnheime	1 Stpl. je 3-5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je Bett	20
1.8	Arbeiterwohnheime, Asylantenwohnheime	1 Stpl. je 2-4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20	1 je 2 Betten	20, mind. aber 2 Abstellplätze
1.9	Altenwohnheime	1 Stpl. je 8-15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75	1 je 10 Betten	20, mind. aber 2 Abstellplätze
	Gemeinschaftsunterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge			1 je 5 Betten	100
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30-40 qm Nutzfläche	20	1 je 70 qm Hauptnutzfläche	50
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit erheblichem Besucherverkehr: Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.	1 Stpl. je 20-30 qm Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	75	1 je 35 qm Hauptnutzfläche	75
3	Verkaufsstätten				
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30-40 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	75	1 je 50 qm Verkaufsfläche, mind. 3	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 qm Verkaufsnutzfläche ¹⁾	75	1 je 50 qm Verkaufsfläche, mind. 3	75
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 Stpl. je 10-20 qm Verkaufsnutzfläche	90	1 je 100 qm Verkaufsfläche	90

Anlage 1 (§ 2 Abs. 5)

zur Satzung der Stadt Koblenz über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen sowie die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge vom 7.10.2020

Kfz-Stellplatz- und Fahrradabstellplatz-Normbedarf

Lfd. Nr.*	Bauvorhaben	Zahl der notwendigen Kfz-Stellplätze	Hiervon für Besucherinnen und Besucher in Prozent	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze	Hiervon Besucherfahrradabstellplätze in Prozent
1	Wohngebäude				
1.1	Einfamilienhäuser	1-2 Stpl. je Wohnung		Kein Regelungsbedarf	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 bei Wohneinheiten bis 60 qm; 1,5 bei über 60 qm Wohnfläche	10	1 je 35 qm Wohnfläche	20, mind. aber 2 Abstellplätze
<u>1.3</u>	Geförderter Wohnungsbau	1 bei Wohneinheiten bis 60 qm; 1,2 bei über 60 qm Wohnfläche	10	1 je 35 qm Wohnfläche	20, mind. aber 2 Abstellplätze
<u>1.4</u>	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	20	1 je 4-8 Wohnungen	25, mind. aber 2 Abstellplätze
<u>1.5</u>	Kinder- und Jugendheime, Auszubildendenwohnheime	1 Stpl. je 10-20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75	1 je Bett	20
<u>1.6</u>	Wohnheim für Studierende	1 Stpl. je 2-3 Betten	10	1 je Bett	20
<u>1.7</u>	Schwestern- / Pflegewohnheime	1 Stpl. je 3-5 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	10	1 je Bett	20
<u>1.8</u>	Arbeiterwohnheime, Asylantenwohnheime	1 Stpl. je 2-4 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	20	1 je 2 Betten	20, mind. aber 2 Abstellplätze
<u>1.9</u>	Altenwohnheime	1 Stpl. je 8-15 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	75	1 je 10 Betten	20, mind. aber 2 Abstellplätze
<u>1.10</u>	Gemeinschaftsunterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge			1 je 5 Betten	100
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30-40 qm Nutzfläche	20	1 je 70 qm Hauptnutzfläche	50
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit erheblichem Besucherverkehr: Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.	1 Stpl. je 20-30 qm Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl.	75	1 je 35 qm Hauptnutzfläche, <u>mind. 3 je Büro-/ Praxisseinheit</u>	75
3	Verkaufsstätten				
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 30-40 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	75	1 je 25 qm Verkaufsfläche, mind. 3 <u>je Verkaufsstätte</u>	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 Stpl. je 50 qm Verkaufsnutzfläche ¹⁾	75	1 je 50 qm Verkaufsfläche, mind. <u>1 je Verkaufsstätte</u>	75
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 Stpl. je 10-20 qm Verkaufsnutzfläche	90	1 je 100 qm Verkaufsfläche	90

bisherige Fassung (Oktober 2020)

Lfd. Nr. (gem. Anl. z. VwV 2000 *)	Bauvorhaben	Zahl der notwendigen Kfz- Stellplätze	Hiervon für Besucher- innen und Besucher in Prozent	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze	Hiervon Besucher- fahrradab- stellplätze in Prozent
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), religiöse Einrichtungen				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90	1 je 20 - 50 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kinos, Vortragssäle, Schulaulen)	1 Stpl. je 5-10 Sitzplätze	90	1 je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen, Bethäuser etc.	1 Stpl. je 20-30 Sitzplätze	90	1 je 20 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen, Bethäuser etc. mit überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10-20 Sitzplätze	90	1 je 20-50 Sitzplätze	90
5	Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Plätze für Besucherinnen und Besucher (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 25 0qm Sportfläche	-	1 je 250 qm Sportplatzfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Plätzen für Besucherinnen und Besucher	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Plätze für Besucherinnen und Besucher	-	1 je 10 Plätze für Besucherinnen und Besucher	90
5.3	Sporthallen ohne Plätze für Besucherinnen und Besucher	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche	-	1 je 10 Plätze für Besucherinnen und Besucher bis 2.000, dann pro 50 Besucherinnen und Besucher 1 Stellplatz	90
5.4	Sporthallen mit Plätzen für Besucherinnen und Besucher, Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Plätze für Besucherinnen und Besucher	-	Einzelfallprüfung	Einzelfallprüfung
5.5	Freibäder	1 Stpl. je 200-300 qm Grundstücks-fläche	-	1 je 100 qm Grundstücksfläche	90
5.6	Hallenbäder ohne Plätze für Besucherinnen und Besucher	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen	-	1 je 5 Kleiderablagen	90
5.7	Hallenbäder mit Plätzen für Besucherinnen und Besucher	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Plätze für Besucherinnen und Besucher	-	1 je 10 Plätze für Besucherinnen und Besucher	90
5.8	Tennisplätze ohne Plätze für Besucherinnen und Besucher	4 Stpl. je Spielfeld	-	2 je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Plätze für Besucherinnen und Besucher	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Plätze für Besucherinnen und Besucher	-	1 je 10 Plätze für Besucherinnen und Besucher	90
5.10	Minigolfplätze, Golfplätze	6 Stpl. je Anlage	-	10 je Anlage	90

neuer Entwurf (Februar 2024)

Lfd. Nr.*	Bauvorhaben	Zahl der notwendigen Kfz- Stellplätze	Hiervon für Besucher- innen und Besucher in Prozent	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze	Hiervon Besucher- fahrradab- stellplätze in Prozent
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), religiöse Einrichtungen				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90	1 je 20 - 50 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Kinos, Vortragssäle, Schulaulen)	1 Stpl. je 5-10 Sitzplätze	90	1 je <u>5-10</u> Sitzplätze	90
4.3	Kirchen, Bethäuser etc.	1 Stpl. je 20-30 Sitzplätze	90	1 je 20 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen, Bethäuser etc. mit überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 10-20 Sitzplätze	90	1 je 20 - 50 Sitzplätze	90
5	Sportstätten				
5.1	Sportplätze ohne Plätze für Besucherinnen und Besucher (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	-	1 je 250 qm Sportplatzfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Plätzen für Besucherinnen und Besucher	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Plätze für Besucherinnen und Besucher	-	1 je 10 Plätze für Besucherinnen und Besucher	90
5.3	Sporthallen ohne Plätze für Besucherinnen und Besucher	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche	-	<u>1 je 50 - 100 qm Hallenfläche</u>	90
5.4	<u>Sporthallen mit Plätzen für Besucherinnen und Besucher</u>	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Plätze für Besucherinnen und Besucher	-	<u>1 je 10 Plätze für Besucherinnen und Besucher</u>	90
5.5	Freibäder	1 Stpl. je 200-300 qm Grundstücks-fläche	-	1 je 100 qm Grundstücksfläche	90
5.6	Hallenbäder ohne Plätze für Besucherinnen und Besucher, <u>Spaßbäder</u>	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen	-	1 je 5 Kleiderablagen	90
5.7	Hallenbäder mit Plätzen für Besucherinnen und Besucher	1 Stpl. je 5-10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Plätze für Besucherinnen und Besucher	-	1 je 10 Plätze für Besucherinnen und Besucher	90
5.8	Tennisplätze ohne Plätze für Besucherinnen und Besucher	4 Stpl. je Spielfeld	-	2 je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Plätze für Besucherinnen und Besucher	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10-15 Plätze für Besucherinnen und Besucher	-	1 je 10 Plätze für Besucherinnen und Besucher	90
5.10	Minigolfplätze, Golfplätze	6 Stpl. je Anlage	-	10 je Anlage	90

bisherige Fassung (Oktober 2020)

Lfd. Nr. (gem. Anl. z. VwV 2000 *)	Bauvorhaben	Zahl der notwendigen Kfz- Stellplätze	Hiervon für Besucher- innen und Besucher in Prozent	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze	Hiervon Besucher- fahrradab- stellplätze in Prozent
Sportstätten (Fortsetzung)					
5.11	Kegel-/Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn		2 je Bahn	90
5.12	Bootshäuser und -liege- plätze	1 Stpl. je 2-5 Boote		1 je 2 Boote	90
	Fitnesszentren, Saunen, Solarien	1 Stpl. je 3 Kleiderablagen		1 je 50 qm Hauptnutzfläche oder 1 je 3 Kleiderablagen	90
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten	1 Stpl je 6-12qm Gastraum		1 je 10 qm Gastraumfläche	90
6.2	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stpl. je 4-8 qm Gastraum		1 je 10 qm	90
	Biergärten	1 Stpl. je 20 qm Freiraumfläche		1 je 20 qm Freiraumfläche	90
6.3	Hotels, Pensionen, andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2-6 Bet-ten, für zugehörige Restauration Zuschlag nach 6.1	75	1 je 20 Betten	90
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	75	1 je 10 Betten	90
7	Krankenanstalten				
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunkt-kliniken), Privatkliniken	1 Stpl. je 3-4 Betten	60	1 je 30 Betten	20
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4-6 Betten	60	1 je 30 Betten	20
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 2-4 Betten	25	1 je 20 Betten	20
7.5	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 6-10 Betten	75	1 je 30 Betten	20
8	Bildungs- und Kultureinrichtungen				
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schülerinnen und Schüler	-	1 je 10 Schülerinnen und Schüler	95
8.2	Sonst. allgemeinbildende Schulen	1 Stpl. je 25 Schülerinnen und Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5-10 Schülerinnen und Schüler über 18 Jahre	-	1 je 5 Schülerinnen und Schüler	95
8.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schülerinnen und Schüler zusätzlich 1 Stpl. je 5-10 Schülerinnen und Schüler über 18 Jahre	-	1 je 10 Schülerinnen und Schüler	95
8.3	Förderschulen	1 Spl. je 15 Schülerinnen und Schüler	-	1 je 20 Schülerinnen und Schüler	95
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3-5 Studienplätze ²⁾	-	1 je 2 Studierende	-
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 20-30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	-	3 je Gruppe	95

neuer Entwurf (Februar 2024)

Lfd. Nr.*	Bauvorhaben	Zahl der notwendigen Kfz- Stellplätze	Hiervon für Besucher- innen und Besucher in Prozent	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze	Hiervon Besucher- fahrradab- stellplätze in Prozent
Sportstätten (Fortsetzung)					
5.11	Kegel-/Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn		2 je Bahn	90
5.12	Bootshäuser und -liege- plätze	1 Stpl. je 2-5 Boote		1 je 2 Boote	90
5.13	Fitnesszentren, Saunen, Solarien	1 Stpl. je 3 Kleiderablagen		1 je 50 qm Hauptnutzfläche oder 1 je 3 Kleiderablagen	90
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1	Gaststätten	1 Stpl je 6-12qm Gastraum		1 je 10 qm Gastraumfläche	90
6.2	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stpl. je 4-8 qm Gastraum		1 je 10 qm	90
6.3	Biergärten, Vereinsheime	1 Stpl. je 20 qm Freiraumfläche		1 je 30 qm Freisitz-/Gastraum- fläche	90
6.4	Hotels, Pensionen, andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2-6 Bet-ten, für zugehörige Restauration Zuschlag nach 6.1	75	1 je 20 Betten	90
6.5	Jugendherbergen, Hostels	1 Stpl. je 10 Betten	75	1 je 10 Betten	90
7	Krankenanstalten				
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (z.B. Schwerpunkt-kliniken), Privatkliniken	1 Stpl. je 3-4 Betten	60	1 je 30 Betten	20
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4-6 Betten	60	1 je 30 Betten	20
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 2-4 Betten	25	1 je 20 Betten	20
7.4	Altenpflegeheime	1 Stpl. je 6-10 Betten	75	1 je 30 Betten	20
8	Bildungs- und Kultureinrichtungen				
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schülerinnen und Schüler	-	1 je 5 Schülerinnen und Schüler	95
8.2	Sonst. allgemeinbildende Schulen	1 Stpl. je 25 Schülerinnen und Schüler, zusätzlich 1 Stpl. je 5-10 Schülerinnen und Schüler über 18 Jahre	-	1 je 3 Schülerinnen und Schüler	95
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schülerinnen und Schüler zusätzlich 1 Stpl. je 5-10 Schülerinnen und Schüler über 18 Jahre	-	1 je 10 Schülerinnen und Schüler	95
8.4	Förderschulen	1 Spl. je 15 Schülerinnen und Schüler	-	1 je 5 - 20 Schülerinnen und Schüler	95
8.5	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 3-5 Studienplätze ²⁾	-	1 je 2 Studierende	-
8.6	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. je 20-30 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	-	5 je Gruppe	95

bisherige Fassung (Oktober 2020)

Lfd. Nr. (gem. Anl. z. VwV 2000 *)	Bauvorhaben	Zahl der notwendigen Kfz-Stellplätze	Hiervon für Besucherinnen und Besucher in Prozent	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze	Hiervon Besucherfahrradabstellplätze in Prozent
Bildungs- und Kultureinrichtungen (Fortsetzung)					
	Musik-, Volkshoch-, Fahrschulen und sonstige Bildungseinrichtungen	1 Stpl. je 5 Schülerinnen und Schüler	-	1 je 5 Schülerinnen und Schüler	95
	Museen	1 Stpl. je 150 qm Geschossfl.	-	1 je 200 qm Ausstellungsfläche	95
	Bibliotheken	1 Stpl. je 150 qm Geschossfl.	-	1 je 50 qm Hauptnutzfläche	95
9	Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50-70 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ³⁾	10-30	1 je 100 qm Hauptnutzfläche	10
	Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80-100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ³⁾	-	1 je 100 qm Hauptnutzfläche	20
9.2	Lagerräume und -plätze	1 Stpl. je 80-100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ³⁾	-	1 je 1.000 qm Hauptnutzfläche	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	-	-	-
9.4	Tankstellen	1 je Tankstelle (zzgl. zu Warteplätzen an den Zapf-/Ladesäulen) + 1 je SB-Waschplatz	-	-	-
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage ⁴⁾	-	-	-
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	-	-	-
10	Sonstiges				
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	-	1 je 2 Gartenanlagen	90
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche, doch mind. 10 Stpl.	-	1 je 1.500 qm Grundstücksfläche	90
10.3	Spiel- und Automatenhallen, sonstige Vergnügungstätten	1 Stpl. je 20qm Hauptnutzfläche, doch mind. 3 Stpl. ⁵⁾	-	1 je 30 qm Hauptnutzfläche	90

Die Zahl der notwendigen Stellplätze erhöht oder vermindert sich, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder gestatten (z. B. große oder geringe Zahl von Beschäftigten oder Besucherinnen und Besuchern; Fremdenverkehr, Ausflugsverkehr).

Für bauliche Anlagen, für die hier keine Richtzahlen angegeben sind, sind die Richtzahlen des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Fassung heranzuziehen. Für dort nicht erfasste bauliche Anlagen ist die Zahl der erforderlichen Stellplätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von Fall zu Fall festzulegen.

* Nummerierung gemäß Verwaltungsvorschrift (VwV) des Ministeriums der Finanzen vom 24.07.2000 (MinBl. S.231)

¹⁾ Eingeschlossen sind Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien u.ä.

²⁾ Maßgebend ist gem. landesrechtl. Regelungen die Studienplatzzielzahl

³⁾ Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen

⁴⁾ Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens zehn Kraftfahrzeuge vorhanden sein

⁵⁾ Siehe hierzu auch das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 12.01.1988 (MinBl. S.67)

neuer Entwurf (Februar 2024)

Lfd. Nr.*	Bauvorhaben	Zahl der notwendigen Kfz-Stellplätze	Hiervon für Besucherinnen und Besucher in Prozent	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze	Hiervon Besucherfahrradabstellplätze in Prozent
Bildungs- und Kultureinrichtungen (Fortsetzung)					
8.7	Musik-, Volkshoch-, Fahrschulen und sonstige Bildungseinrichtungen	1 Stpl. je 5 Schülerinnen und Schüler	-	1 je 5 Schülerinnen und Schüler	95
8.8	Museen	1 Stpl. je 150 qm Geschossfl.	-	1 je 200 qm Ausstellungsfläche	95
8.9	Bibliotheken	1 Stpl. je 150 qm Geschossfl.	-	1 je 50 qm Hauptnutzfläche	95
9	Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 50-70 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ³⁾	10-30	1 je 100 qm Hauptnutzfläche	10
9.2	Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 80-100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ³⁾	-	1 je 100 qm Hauptnutzfläche	20
9.3	Lagerräume und -plätze	1 Stpl. je 80-100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte ³⁾	-	1 je 1.000 qm Hauptnutzfläche	-
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	-	-	-
9.5	Tankstellen	1 je Tankstelle (zzgl. zu Warteplätzen an den Zapf-/Ladesäulen) + 1 je SB-Waschplatz	-	-	-
9.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage ⁴⁾	-	-	-
9.7	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	-	-	-
10	Sonstiges				
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	-	1 je 2 Gartenanlagen	90
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche, doch mind. 10 Stpl.	-	1 je 1.500 qm Grundstücksfläche	90
10.3	Spiel- und Automatenhallen, sonstige Vergnügungstätten	1 Stpl. je 20qm Hauptnutzfläche, doch mind. 3 Stpl. ⁵⁾	-	1 je 30 qm Hauptnutzfläche	90

Die Zahl der notwendigen Stellplätze erhöht oder vermindert sich, wenn die besonderen örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder gestatten (z. B. große oder geringe Zahl von Beschäftigten oder Besucherinnen und Besuchern; Fremdenverkehr, Ausflugsverkehr).

Für bauliche Anlagen, für die hier keine Richtzahlen angegeben sind, sind die Richtzahlen des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils aktuellen Fassung heranzuziehen. Für dort nicht erfasste bauliche Anlagen ist die Zahl der erforderlichen Stellplätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von Fall zu Fall festzulegen.

* Nummerierung [orientiert an](#) der Verwaltungsvorschrift (VwV) des Ministeriums der Finanzen vom 24.07.2000 (MinBl. S.231)

¹⁾ Eingeschlossen sind Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien u.ä.

²⁾ Maßgebend ist gem. landesrechtl. Regelungen die Studienplatzzielzahl

³⁾ Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen

⁴⁾ Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens zehn Kraftfahrzeuge vorhanden sein

⁵⁾ Siehe hierzu auch das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 12.01.1988 (MinBl. S.67)

Anlage 3 (§ 3 Abs. 2)

zur Satzung der Stadt Koblenz über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen sowie die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge vom 7.10.2020

Mobilitätskonzeptmaßnahmen

Das Mobilitätskonzept soll und muss den tatsächlichen Bedarf an Kfz-Stellplätzen dauerhaft verringern. Der Besitz und die Nutzung von Privat-Pkw wird durch einfache Verfügbarkeit alternativer Mobilitäts- und Transportangebote reduziert.

Dazu zählen insbesondere:

- Teilnahme an Car-, Pedelec- und Bikesharing-Projekten, wobei die Carsharing-Station auf dem Grundstück oder in fußläufiger Entfernung von höchstens 300 m erreichbar sein muss und das Pedelec- und Bikesharing-Angebot auf dem Baugrundstück oder in fußläufiger Entfernung von höchstens 100 m erreichbar sein muss, beides gemessen vom jeweils nächstliegenden Gebäudezugang,
- Bereitstellung von Abstellplätzen für Lastenfahrräder und Fahrradanhänger,
- Bereitstellung von Lastenfahrrädern und Fahrradanhängern,
- Bereitstellung von vorhabenbezogenen übertragbaren Zeitkarten, die lokal und regional im ÖPNV gelten,
- Bereitstellung von Gemeinschaftslösungen für die Paketzustellung und -aufgabe, Lebensmittellieferungen etc.,
- Bereitstellung von Fahrradreparaturangeboten,
- objektferne Verortung notwendiger Kfz-Stellplätze (z.B. Quartiersgaragen).

Die einzelnen Elemente sind bezüglich Art und Umfang detailliert darzulegen und, soweit möglich, räumlich in Lageplänen zu verorten. Erweiterungs- und Nachrüstoptionen sind aufzuzeigen, ebenso die Verfügbarkeit von Nahversorgungsangeboten im Umfeld sowie die Fußwegentfernungen dorthin sowie zu den maßgebenden Stationen des ÖPNV. Es ist auch darzulegen, wie die Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere Mieterinnen und Mieter, informiert und zur Einhaltung etwaiger Bindungen verpflichtet werden.

Das städtebaulich und verkehrsplanerisch abgestimmte Mobilitätskonzept wird als Teil des Stellplatznachweises Bestandteil der Baugenehmigung.

Die Umsetzung des Mobilitätskonzepts ist durch geeignete Maßnahmen laufend und dauerhaft sicherzustellen. Diesbezügliche Informationspflichten gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz sind zu erfüllen.

Im Antragsverfahren, ein Jahr nach Projektrealisierung und dann alle zwei Jahre sind unaufgefordert Nachweise zu erbringen, dass die Voraussetzungen für die Verringerung der Zahl der Stellplätze durch die Maßnahmen und Angebote des Mobilitätskonzepts und deren Bereitstellung noch gewährleistet sind. Die Baugenehmigung wird mit einer entsprechenden Auflage verbunden.

Anlage 3 (§ 3 Abs. 2)

zur Satzung der Stadt Koblenz über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen sowie die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge vom 7.10.2020

Mobilitätskonzeptmaßnahmen und -voraussetzungen

Das Mobilitätskonzept soll und muss den tatsächlichen Bedarf an Kfz-Stellplätzen dauerhaft verringern. **Es muss die Anforderungen von § 3 dieser Satzung und dieser Anlage erfüllen.**

Der Besitz und die Nutzung von Privat-Pkw wird durch einfache Verfügbarkeit alternativer Mobilitäts- und Transportangebote für die Vorhabennutzerinnen und -nutzer und bestimmte Rahmensetzungen zum Pkw-Parken reduziert. Entsprechende Mobilitätskonzeptmaßnahmen sind insbesondere:

- **Bereitstellung eines Carsharing- und/oder eines Pedelec-/Fahrradverleih-Angebots**, wobei die Carsharing-Station auf dem Grundstück oder in fußläufiger Entfernung von höchstens 300 m erreichbar sein muss und **die Pedelec-/Fahrradverleih-Station** auf dem Baugrundstück oder in fußläufiger Entfernung von höchstens 100 m erreichbar sein muss, beides gemessen vom jeweils nächstliegenden Gebäudezugang,
- Bereitstellung von Abstellplätzen für Lastenfahrräder und Fahrradanhänger,
- Bereitstellung von Lastenfahrrädern und Fahrradanhängern,
- Bereitstellung von Fahrradreparaturangeboten,
- **[bei Wohnnutzung] Mehrbereitstellung von Fahrradabstellanlagen (mindestens 50 % über die nach Anlage 1 dieser Satzung notwendigen Anzahl hinaus mit Einhaltung der Vorgaben von § 7 dieser Satzung),**
- **[bei Arbeitsstätten] Bereitstellung von Duschen und Spinden für Rad fahrende Beschäftigte,**
- **[bei Arbeitsstätten] Bereitstellung privilegierter Pkw-Parkstände für Fahrgemeinschaften,**
- **Verpachtung / Verkauf der Pkw-Stellplätze in gesonderten Verträgen (unabhängig vom Miet-/Kaufvertrag für die Wohn-/Gewerbeinheit),**
- **[bei Wohnquartieren] Verortung notwendiger Kfz-Stellplätze im 300-m-Radius um das Vorhaben (z.B. Quartiersgaragen),**
- **Bereitstellung von Zeit- oder Rabattkarten für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) für Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Beschäftigte oder ggf. andere Nutzerinnen und Nutzer des Vorhabens (z. B. Jobticket, Deutschlandticket, ÖPNV-Abo, Kombiticket, übertragbare Zeitkarten / Mieterticket, BahnCard 25, 50 oder 100),**
- Bereitstellung von Gemeinschaftslösungen für die Paketzustellung und -aufgabe, Lebensmittellieferungen etc.

Die Wirksamkeit des Mobilitätskonzepts - und somit das vorhabenbezogene Maß der Anrechnung einzelner Maßnahmen - wird maßgeblich von folgenden Rahmenbedingungen im

bisherige Fassung (Oktober 2020)

Sind wesentliche Änderungen des Mobilitätskonzepts beabsichtigt oder zu erwarten, ist ein neues Mobilitätskonzept als Gesamtkonzeption zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Hierzu ergeht ggf. ein Änderungsbescheid zur Baugenehmigung.

Bei Nichteinhaltung der o.g. Voraussetzungen wird die Verpflichtung zur Herstellung bzw. Ablöse der betreffenden notwendigen Kfz-Stellplätze aktiviert.

neuer Entwurf (Februar 2024)

fußläufigen Umfeld beeinflusst, die im Mobilitätskonzept zu analysieren und dokumentieren sind:

- a) Verfügbarkeit von Nahversorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs und
- b) Bedienungsprogramm des ÖPNV an den maßgebenden Stationen des ÖPNV.

Die Mobilitätskonzepte sind durch Sachverständigengutachten zu erbringen, die qualifizierte Aussagen sowohl zum planerischen und kommunikativen Mobilitätsmanagement als auch zur rechtlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Umsetzung enthalten. Die einzelnen Maßnahmen sind bezüglich Art und Umfang detailliert darzulegen und, soweit möglich, räumlich in Lageplänen zu verorten. Erweiterungs- und Nachrüstoptionen sind aufzuzeigen. Es ist auch darzulegen, wie die Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere Mieterinnen und Mieter, z. B. über die Folgen des Mobilitätskonzeptes und den Wegfall von Kfz-Stellplätzen sowie die Reduzierung bzw. den Ausschluss des Anspruchs auf Bewohnerparkausweise informiert und zur Einhaltung etwaiger Bindungen verpflichtet werden. Die Informationsangebote und Buchungsmöglichkeiten bezüglich der angebotenen Mobilitätsbausteine sind ebenfalls zu beschreiben; sie sind leicht zugänglich auszugestalten sowie dauerhaft und jeweils aktuell vorzuhalten und nachzuweisen.

Das städtebaulich und verkehrsplanerisch abgestimmte Mobilitätskonzept wird als Teil des Stellplatznachweises Bestandteil der Baugenehmigung.

Die Umsetzung des Mobilitätskonzepts ist **seitens des Antragstellers/der Antragstellerin auf eigene Kosten** durch geeignete Maßnahmen laufend und dauerhaft sicherzustellen.

Im Antragsverfahren, ein Jahr nach Projektrealisierung und dann alle zwei Jahre – **längstens für die Dauer der folgenden 10 Jahre** – sind unaufgefordert Nachweise zu erbringen, dass die Voraussetzungen für die Verringerung der Zahl der Stellplätze durch die Maßnahmen und Angebote des Mobilitätskonzepts und deren Bereitstellung noch gewährleistet sind. Die Baugenehmigung wird mit einer entsprechenden Auflage verbunden.

Sind wesentliche Änderungen des Mobilitätskonzepts beabsichtigt oder zu erwarten, ist ein neues Mobilitätskonzept als Gesamtkonzeption zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Hierzu ergeht ggf. ein Änderungsbescheid zur Baugenehmigung.

Bei Nichteinhaltung der o.g. Voraussetzungen wird **die ausgesetzte** Verpflichtung zur Herstellung bzw. Ablöse der betreffenden notwendigen Kfz-Stellplätze aktiviert.